CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Prozeßkosten in Europa

- No. 56 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Bei der rechtlichen Durchsetzung von Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern treffen die Unternehmen in Europa auf die verschiedensten Rechtssysteme. Diese schlagen sich auch in den Kostenstrukturen der vorprozessualen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen nieder; das endgültige wirtschaftliche Ergebnis sieht daher auch bei gewonnenen Prozessen häufig anders aus, als dies aus der deutschen Rechtssituation bekannt ist.

Bereits bei der Geltendmachung von Zinsen zeigen sich Unterschiede in den europäischen Nachbarstaaten. Während in einigen Ländern Verzugszinsen ab in der Rechnung bestimmtem Fälligkeitsdatum laufen, fordern andere Länder eine Inverzugsetzung durch Mahnschreiben per Einschreiben. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich teilweise nach Gesetz, der Rate der Zentralbank, nach Vereinbarung oder nach Einzelnachweis.

Spürbare Unterschiede bestehen auch bei den anfallenden Anwaltskosten. Das aus Deutschland bekannte System der wertabhängigen Anwaltsgebühren findet sich im Ausland nur teilweise oder gar nicht wieder. Eine gesetzliche Gebührenordnung wie die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) existiert in den europäischen Nachbarstaaten selten; dort werden vielmehr im Regelfall von den berufsständischen Vereinigungen der Rechtsanwälte, Kammern oder Verbänden, regional oder landesweit Richtlinien oder Gebührentabellen herausgegeben. Auch hier reicht das Spektrum von lediglich wertbezogenen Gebühren ohne Beachtung des Aufwandes bis zu Bandbreiten, nach denen die Gebühren entsprechend Aufwand, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung des Anwaltes und Ergebnis des Verfahrens bestimmt werden können. Ausländische Rechtsordnungen lassen häufig auch die Vereinbarung von Stundenhonoraren zu. Ganz überwiegend wird nach Stundensätzen und Zeitaufwand und nicht nach Wertgebühr gearbeitet, auch in Prozessen. Die Stundensätze liegen je nach Schwierigkeitsgrad und Qualifikation zwischen 250 und 400 DM.

Besonders zu beachten ist, daß in vielen Nachbarstaaten die Kosten der Rechtsverfolgung nicht in gleichem Maße wie in Deutschland von der unterliegenden Partei zu tragen sind; häufig erhält der erfolgreiche Kläger lediglich einen Teil seiner Anwalts- und Gerichtskosten zur Erstattung zugesprochen. Manche Standesordnungen verbieten es den Anwälten auch, die Kosten ihrer Tätigkeit im vorgerichtlichen Verfahren von der Gegenseite einzufordern. Im Ergebnis trägt daher der Gläubiger selbst bei erfolgreich beigetriebenen Forderungen stets einen Teil der Kosten der Durchsetzung.

Im folgenden werden die nationalen Besonderheiten bei den Prozeßkosten anhand einer Auswahl von EG- und EFTA-Staaten aufgezeigt. Die dort genannten Kosten und Gebühren können jedoch nur Anhaltswerte darstellen; im Einzelfall müssen noch die Erstattungen von Auslagen oder etwa die Einschaltung regionaler Korrespondenzanwälte berücksichtigt werden.

Großbritannien

Die Angaben sind zunächst auf das englische Rechtsgebiet beschränkt, so daß in Schottland oder Nordirland Abweichungen bestehen können.

Verzugszinsen können vom Fälligkeitszeitpunkt, der bereits in der Rechnung ausgewiesen werden kann, geltend gemacht werden. Die gegenwärtigen gesetzlichen Zinsen nach Festsetzung der Zentralbank betragen 15 %. Ein abweichender Zinssatz kann vertraglich vereinbart werden, sofern er den gesetzlichen nicht außerordentlich übersteigt. Zinsen können auch vorprozessual gefordert werden, wenn dies, etwa in den AGB, vereinbart ist.

In England werden die Anwaltskosten im Prinzip nach Zeitaufwand berechnet; die Stundensätze für Anwälte in London betragen zwischen 300 und 600 DM. Bei der Durchsetzung von Forderungen können jedoch auch wertbezogene Gebühren vereinbart werden (scale fee), diese betragen bei nichtstreitiger Durchsetzung der Forderung zwischen 10 und 15 %. Wenn der Schuldner sich jedoch gegen die Klage verteidigt, rechnen die Anwälte die weitere Arbeit nach Stundenaufwand ab. Bei kleineren Forderungen von wenigen Tausend DM wird daher schnell der Wert der Hauptforderung erreicht. Die Kosten des Gerichts beantragen zunächst etwa 200 DM für Zustellung der Klage und richten sich im weiteren nach dem Prozeßablauf. Bei der Vollstreckung von gerichtlichen Forderungen arbeiten die Anwälte ebenfalls unter Umständen nach Wertgebühren, während die Kosten des Gerichtsvollziehers vom Schuldner zu tragen sind. Deckt die Verwertung der gepfändeten Sachen diese Kosten nicht, haftet der Gläubiger.

Die Kosten eines Rechtsstreites sind zwar grundsätzlich von der unterlegenen Seite zu tragen; die Gerichte setzen jedoch stets nur einen Teil der angefallenen Kosten als erstattungsfähig fest. Dieser Anteil liegt bei höheren Werten bei 75 bis 80 %, bei einem Versäumnisurteil etwa bei 50 %, während bei Forderungen unter 1.500 DM überhaupt kein Kostenausgleich stattfindet.

Sofern die Forderung ohne Einschaltung des Gerichts durchgesetzt wird, kann der Gläubiger die Kosten seiner Anwälte nach englischem Standesrecht nicht vom Schuldner ersetzt verlangen; dieses Hindernis läßt sich auch mit entsprechenden Vereinbarungen in AGB, auch der Zugrundelegung deutschen Rechts, kaum überwinden.

Frankreich

Verzugszinsen können hier erst ab Mahnschreiben gefordert werden. Der gesetzliche Zinssatz betrug 1992 knapp 10 %, sowohl gegenüber Privatleuten als auch Kaufleuten. Im Einzelfall kann gegebenenfalls ein höherer Zinssatz durchgesetzt werden, falls dieses vereinbart ist. Der Gläubiger kann auch im vorgerichtlichen Mahnverfahren Verzugszinsen geltend machen.

Die Anwaltskosten richten sich nach individuellen Honorarvereinbarungen und werden auf der Basis von Stundensätzen berechnet. Die Stundensätze für Anwälte in Paris liegen erfahrungsgemäß zwischen 300 und 500 DM. Honorarvereinbarungen können sich aber auch auf pauschale Sätze für bestimmte Tätigkeiten beziehen, bei denen der übliche Aufwand und der Wert berücksichtigt werden. So können etwa die Kosten einer Partei für ein gerichtliches Verfahren über eine Kaufpreisforderung mit durchschnittlichen Schwierigkeiten bei einem Wert zwischen 5.000 und 10.000 DM sich auf etwa 2.300 DM belaufen. Hinzu kommen Gerichtskosten von ca. 200 DM, Auslagen und gegebenenfalls Kosten von auswärtigen Korrespondenzanwälten. In einer späteren Vollstrekkung betragen Gerichtsvollzieherkosten in einem solchen Fall etwa DM 500, die Anwaltskosten fallen nach Zeit an.

In Frankreich besteht die Besonderheit, daß jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten trägt, unabhängig davon, zu wessen Gunsten der Prozeß ausgeht.

Dementsprechend können auch die Kosten der Einschaltung von Anwälten im vorprozessualen Stadium nicht von der Gegenseite verlangt werden.

Belgien

Verzugszinsen können ab Fälligkeit oder Mahnschreiben verlangt werden. Der gesetzliche Zinssatz liegt bei 8 % ohne Unterschied zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten. Die Vertragsparteien können einen höheren Zinssatz für Verzugszinsen vereinbaren. Solche Klauseln unterliegen jedoch der gerichtlichen Nachprüfung. Gerichte in Brüssel akzeptieren zur Zeit 1-1,5 % monatlich. Sofern der Gläubiger nachweist, daß er selbst einen höheren Zinssatz zahlt, kann er diesen ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens erstattet bekommen.

Die Anwaltsgebühren orientieren sich an den Richtlinien der Anwaltskammern und werden von den Anwälten festgesetzt. Dabei sind Arbeitsaufwand, Bedeutung der Angelegenheit, finanzielle Situation des Mandanten, Fachkenntnisse des Anwaltes, aber auch das Ergebnis zu berücksichtigen. Rein erfolgsabhängige Gebühren sind jedoch verboten. Stundenhonorare betragen in Brüssel ca. 250 - 400 DM. Die nationale Gebührentabelle gibt auch wertbezogene Gebührensätze an, die bei 5.000/10.000 DM 10 - 15 %, also 750 - 1.500 DM betragen. Hinzu kommen die Kosten und Auslagen sowie die Gerichtskosten. Diese betragen für die Zustellung der Klage 250 DM, und für das Verfahren etwa 600 DM. Die Kosten einer Vollstre-

ckung belaufen sich im Beispielsfall auf 1.000 DM zuzüglich Anwaltskosten.

Wie in Frankreich muß jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten unabhängig vom Ausgang eines Prozesses tragen. Die Überwälzung dieser Kosten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Anwendbarkeit deutschen Rechts gelingt in der Regel nicht, weil derartige Klauseln von den Gerichten als unbeachtlich betrachtet werden.

Die Gerichtskosten sind zunächst vom Kläger zu verauslagen und können dann vom Gericht teilweise oder gänzlich dem unterlegenen Beklagten auferlegt werden.

Einen Anspruch auf Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten hat der Gläubiger nicht; jedoch sind Vereinbarungen zulässig, nach denen der Schuldner diese Kosten freiwillig übernimmt.

Luxemburg

Verzugszinsen können ab eingeschriebenem Mahnbrief oder Klageerhebung gefordert werden. Der gesetzliche Zinssatz gegenüber Kaufleuten und Nichtkaufleuten beträgt 8,5 %. Höhere Zinsen unter dem Gesichtspunkt des Verzuges können im allgemeinen nicht durchgesetzt werden, auch wenn die Übernahme vereinbart ist und die Zinsen individuell nachgewiesen werden.

Der Zinsanspruch kann auch schon im vorgerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit richten sich nach einer Verordnung des Großherzogtums von 1974, die auch Wertgebühren vorsehen. Üblicherweise werden jedoch Stundensätze zwischen 300 und 450 DM vereinbart, bei höherem Schwierigkeitsgrad jedoch auch darüberliegende Sätze. Für den Musterfall von 5.000 - 10.000 DM Kaufpreisforderung würden die Anwaltskosten etwa 1.000 DM und die Gerichskosten 150 DM betragen, zuzüglich Auslagenerstattung. Die Vollstreckung einer solchen Forderung kostet nochmals etwa 800 DM. Wie auch in Frankreich und Belgien trägt jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses. Die obsiegende Partei kann zwar beantragen, die Verfahrenskosten der Gegenseite aufzuerlegen; eine entsprechende Entscheidung deckt jedoch allenfalls die Gerichts-, nicht aber die Anwaltskosten ab.

Dementsprechend kann auch in Luxemburg die Erstattung vor- oder außergerichtlicher Anwaltskosten nicht gefordert werden.

Niederlande

Gesetzliche Zinsen können nach Fälligkeit, darüber hinausgehende, ab Mahnschreiben geltend gemacht werden. Der gesetzliche Zinssatz beträgt derzeit 10 %. Die Erstattung eines festen oder nachgewiesenen Zinssatzes kann vereinbart werden.

Eine gesetzliche Gebührenordnung für Anwälte besteht in den Niederlanden nicht, jedoch eine von der Anwaltschaft selbst erarbeitete Gebührentabelle, die in ihrer Struktur dem deutschen System verwandt ist, indem sie an bestimmte Prozeßhandlungen anknüpft. Gegenüber dem Auftraggeber rechnen die Anwälte jedoch üblicherweise nach Stundensätze ab, die sich zwischen 300 und 400 DM bewegen können, jedoch im Einzelfall bei besonderer Bedeutung und hohem Schwierigkeitsgrad auch spürbar höher liegen.

Gerichtskosten sind unerheblich und betragen zwischen 200 und 600 DM.

Für außergerichtliche Forderungsbeitreibung werden teilweise auch Wertgebühren vereinbart die mit 15 % der Forderungssummen beginnen (bei 5.000 DM) und degressiv bis zu 3 % gestaffelt sind. Um die Erstattung dieser vorprozessualen Gebühr durchzusetzen, sollte möglichst deutsches Recht und eine entsprechende Erstattungspflicht vereinbart werden, was holländische Gerichte üblicherweise berücksichtigen.

Italien

Verzugszinsen können jedenfalls ab Mahnung gefordert werden. Der derzeitige gesetzliche Zinssatz beträgt 15 %, wobei keine Besonderheiten für Kaufleute gelten. Zinsforderungen können auch vor einer etwaigen Klageerhebung geltend gemacht werden.

Anwaltskosten berechnen sich nach den Richtlinien der Anwaltskammer. Sie betragen zwischen 3 und 10 % des Wertes der betreffenden Angelegenheit. Die Anwaltsgebühren im Musterfall für eine Kaufpreisforderung von 5.000/10.000 DM liegen bei ca. 800/1.000 DM zuzüglich Kosten. Die entsprechenden Gerichtskosten belaufen sich auf

150/250 DM. Bei einer Vollstreckung entstehen nochmals Kosten in Höhe von DM 300/500.

Bei den Verfahrenskosten wird nach italienischem Recht unterschieden: die unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten, die Anwaltskosten der obsiegenden Partei sind von der unterliegenden Partei mit einer Quote von 40 - 60 % zu erstatten.

Die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme können der gegnerischen Partei gegenüber auch bereits vorprozessual geltend gemacht werden. Dieses wird auch üblicherweise praktiziert.

Österreich

Das österreichische Rechtssystem ist dem deutschen verwandt; Verzugszinsen können ab Fälligkeit gefordert werden, die bereits durch eine unwidersprochene Rechnung oder unwidersprochene Lieferbedingungen festgesetzt werden kann. Der gesetzliche Zinssatz beträgt 4 %, gegenüber Kaufleuten 5 %. Ein höherer Zinssatz kann durchgesetzt werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß er selbst entsprechende Zinsen zahlen muß.

Die Anwaltskosten richen sich zunächst nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz. Dieser sieht einen streitwertabhängigen Honorartarif vor, der sich kompliziert nach prozessualen Handlungen und Zeitaufwand zusammensetzt. Üblicherweise werden aber auch Honorarvereinbarungen zwischen Mandant und Anwalt getroffen; die dabei zugrundegelegten Stundensätze liegen zwischen 250 und 400 DM.

Die Kosten des Musterfalles belaufen sich auf 500/800 DM Rechtsanwaltsgebühren zuzüglich Auslagen, und einschließlich der Gerichtskosten. Ähnliche Kosten fallen für die Durchsetzung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung an.

Die Gesamtkosten eines Gerichtsverfahrens sind wie in Deutschland von der unterliegenden Partei zu tragen. Nicht darunter fallen allerdings außergerichtliche anwaltliche Leistungen, die nicht im Einheitssatz der Gebührentabelle abgedeckt sind. Bei durchschnittlichen Anforderungen und Routineangelegenheiten fallen derartige Leistungen jedoch nicht an. Vorgerichtliche anwaltliche Kosten können zwar grundsätzlich auf den Schuldner umgelegt werden, falls der Schuldner jedoch Hauptforderung und Zinsen bezahlt, wird häufig auf die Durchsetzung verzichtet.

Europäischer Forderungseinzug

Wegen der zahlreichen nationalen Besonderheiten, auch im vorprozessualen Bereich ist zu empfehlen, daß Auftraggeber mit den jeweiligen ausländischen Anwälten feste Vereinbarungen über die anfallenden Gebühren und Kosten treffen. Bei wiederholtem Forderungseinzug im Ausland dürfte die Beteiligung an einem anwaltlichen Netz, das auf den Forderungseinzug zu festen und niedrigen Standardkosten spezialisiert ist, sinnvoll sein.

15. August 1993

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.